

Blaskapelle Maisach e. V.

gegründet am 16.05.1984

VEREINSSATZUNG

Fassung vom 29.02.2004

Änderung vom 29.01.2009

Mitglied im Musikbund von Ober- und Niederbayern e. V.

Mitglied im Bezirksmusikverband Amper e. V.

Satzung der Blaskapelle Maisach

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Blaskapelle Maisach" mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Maisach
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Blasmusik. Als Mittel der Verwirklichung dieses Zweckes werden regelmäßig Proben angesetzt.
- 2.2. Der Verein macht es sich des weiteren zur Aufgabe, Kinder und Jugendliche an Musik, insbesondere an Blasmusik heranzuführen. Es soll zusätzlich eine Jugendblaskapelle bestehen. Zur Verwirklichung dieses Zweckes kann dann ein Jugendwart bestellt werden.
- 2.3. Die Jugendblaskapelle ist ein Teil des Gesamtvereins; sie ist jedoch eine eigenständige Abteilung.
- 2.4. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Vorstandschaft.
- 2.5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.6. Der Verein Blaskapelle Maisach mit Sitz in Maisach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege der Blasmusik. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3.2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die musikalisch im Verein mitwirken. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.
- 3.3. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die nicht aktiv an den Proben und Aufführungen teilnehmen, aber die Interessen des Vereins unterstützen.
- 3.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- 3.5. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Insoweit wird eine Beschränkung nach Ziffer 6 der Vereinssatzung bestimmt. Ein Elternteil oder ein gesetzlicher Vertreter eines aktiven Mitglieds unter 16 Jahren muss förderndes Mitglied sein.
- 3.6. Aktive Mitglieder, die ohne Angabe von Gründen länger als ein Jahr den aktiven musikalischen Tätigkeiten des Vereins fernbleiben, werden automatisch fördernde Mitglieder.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluß
- 5.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann zu jeder Zeit erfolgen. Eine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.
- 5.3. Der Ausschluss erfolgt:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und schriftlicher Androhung des Ausschusses mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist.

- 5.4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5.5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5.6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Nennung der Gründe durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung bekanntzugeben.
- 5.7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 6.2. Stimmberechtigt sind alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.3. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugend-, Noten- und Gerätewart kann ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.
- 6.4. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 6.5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.6. Die aktiven Mitglieder sollen bei allen Proben und Aufführungen des Vereins teilnehmen.
- 6.7. Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern. Das Vereinseigentum ist zu erfassen und schonend zu behandeln.
- 6.8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.

7. Beiträge

- 7.1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 7.2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Beiträge zu entrichten, befreit.

- 7.3. Die Fälligkeitstermine der Beiträge werden durch die Vorstandschaft festgelegt.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, in Härtefällen Beiträge zu stunden oder ganz bzw. teilweise zu erlassen.

8. Organe des Vereins

- 8.1. Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand i.S. § 26 BGB
 - die Vorstandschaft

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu Beginn jeden Jahres im Laufe des 1. Quartals vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen.
- 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen:
- auf Beschluss der Vorstandschaft
 - auf Antrag von mindestens 15 v.H. aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes; die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- 9.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugehen.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
- 9.7. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
- 9.8. Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen, es sei denn, die Wahl erfolgt aufgrund einstimmigen Beschluss durch Akklamation (Zuruf). Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist in jedem Fall geheim durchzuführen.

- 9.9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl.

Ergibt diese Wahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- 9.10. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Satzungsändernde Anträge, die nicht die Zustimmung der Vorstandschaft gefunden haben, bedürfen der Unterschrift von mindestens 10 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder.

Alle fristgerecht eingereichten Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

- 9.11. Über Anträge, die während der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden und die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gewünscht wird und es sich nicht um satzungsändernde Anträge handelt.

- 9.12. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, kein Beschluss gefasst werden.

- 9.13. Satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen. Solche Anträge bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 9.14. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in seinen wesentlichen Punkten protokollarisch vom Schriftführer zu erfassen.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in das Protokoll.

10. Aufgaben der Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die ihr satzungsgemäß übertragenen Aufgaben zu behandeln.

Insbesondere sind folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Rechenschaftsbereich der Vorstandschaft
- Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- soweit erforderlich: Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- Neufestsetzung der Beiträge, soweit eine Änderung vorgesehen ist

- 10.2. Alle 2 Jahre sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer zu wählen, die die Buch- und Kassenführung des Vereins für das laufende Geschäftsjahr zu überprüfen haben.

11. Vorstand und Vorstandschaft

- 11.1. Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 11.2. Wählbar ist, wer das passive Wahlrecht hat und dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr angehört.
- 11.3. Vorstand i.S. § 26 BGB sind
- der 1. Vorsitzende
 - weitere (stellvertretende) Vorsitzende (die Anzahl legt die Mitgliederversammlung fest) und
 - der Kassenwart
- 11.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch einen der weiteren Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam vertreten.
- 11.5. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.
- 11.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung über die Verpflichtungsgeschäfte der Ausgaben.
- 11.7. Die Vorstandschaft besteht aus:
- den Vorstandsmitgliedern i.S. § 26 BGB
 - weiteren gewählten 4 Beisitzern
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - stellvertretender Schriftführer
 - stellvertretender Kassenwart
 - Noten- und Gerätewart
 - stellvertretender Noten- und Gerätewart
- 11.8. Weitere Mitgliederkraft ihres Amtes:
- die Dirigenten (Orchesterleiter)

11.9. Die Vorstandschaft hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sie kann sich für die laufenden Tätigkeiten eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandschaft kann eine Vereinsordnung erlassen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

11.10. Die Vorstandschaft wird einberufen durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als 50 % der gesamten Vorstandschaft anwesend sind.

11.11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

11.12. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind protokollarisch vom Schriftführer festzuhalten.

Das Protokoll ist vom Einberufenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

11.13. Die Vorstandschaft kann Arbeitsausschüsse mit genau abgegrenzten Aufgaben einsetzen.

Die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen ist nicht mit der Vereinsmitgliedschaft verbunden.

Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung für die Tätigkeit der Ausschüsse verantwortlich.

11.14. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Vorstandschaftsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt.

Bis zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Funktionen des ausgeschiedenen Mitgliedes von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft wahrzunehmen.

Es wird hierzu von der Vorstandschaft beauftragt.

12. Ehrungen

12.1. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine schriftliche Einladung erforderlich (Frist 2 Wochen).
- 13.2. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 13.3. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben.
- 13.4. Bei Auflösung des Vereins, oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maisach, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösungsversammlung kann durch einen Beschluß über die Verwendung des Vermögens entscheiden.

14. Gültigkeit der Satzung

- 14.1. Die Ursatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.05.1984 beschlossen.
- 14.2. Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.1996 beschlossen. Sie wird rechtskräftig mit der Eintragung in das Vereinsregister.
- 14.3. Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2004 beschlossen. Sie wird rechtskräftig mit der Eintragung in das Vereinsregister.